

Drucksache Nr.: 093/2016

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83/4;wei-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	07.04.2016	N	zur Vorberatung
Hauptausschuss	19.04.2016	N	zur Vorberatung
Stadtrat	21.04.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Abfuhr von Sperrabfall

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in der Anlage vorgelegten Satzung über die Abfuhr von Sperrabfall wird zugestimmt.

Begründung:

In den letzten Jahren häuften sich während der Sperrabfallsammlung die sog. Beistellungen von allgemeinem Abfall in Form von Altreifen, Kleidern, Kartonagen, Kühlgeräten, Garten-/Lebensmittelabfällen und sonstige Kleinteilen, welche mit dem klassischen Sperrabfall nichts zu tun haben.

Verschlimmert wurde die Situation dadurch, dass vermehrt **„Sperrabfalljäger“** die bereitgestellten Sperrabfälle „durchsuchen und zerfleddern“. Dies führte nicht nur zu Verwüstungen vor dem angrenzenden Grundstück, sondern in der Folge zu teils erheblichen Verkehrsbehinderungen.

Der Werkausschuss des ESN hat deshalb in seiner Sitzung am 08.Mai 2014 das System der Sperrabfallfassung dahingehend geändert, dass versuchsweise ab dem 1.Januar 2015 der Sperrabfall nicht mehr einmal jährlich an den Haushalten abgeholt wird, sondern nur noch ganzjährig (für Privathaushalte gebührenfrei) auf dem Wertstoffhof angeliefert werden kann.

Dank dieser Vorgehensweise konnten die Sperrabfallfassungsmengen auf dem hiesigen Wertstoffhof in den Bereichen Elektro- und Metallschrott deutlich gesteigert und die vorgenannten Nachteile der Straßensammlung vermieden werden. Allerdings wurden die Erfassungszahlen aus dem Jahr 2014 in den Fraktionen Altholz (- 9 %) und Sperrabfall (-8 %) im Jahr 2015 nicht ganz erreicht, obwohl sich die Zahl der Direktanlieferer um 10 % erhöht hat.

Von Seiten der Bürger wurde jedoch im letzten Jahr vermehrt Klage darüber geführt, dass dieses System im höchsten Maße „Bürgerunfreundlich“ sei. Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass bis auf die Stadt Landau, alle umliegenden Gebietskörperschaften eine Sperrabfallfassung auf Abruf vorhalten. Ab dem 1.Januar 2016 bietet z.B. der Landkreis

Bad Dürkheim flächendeckend seinen Bürgern zweimal jährlich gebührenfrei einen Sperrabfallabholtermin an. Lediglich die Stadt Pirmasens und die Stadt Zweibrücken halten konsequent an festen Straßensammlungsterminen fest. Nach Rücksprache mit den umliegenden Gebietskörperschaften die bereits den Sperrabfallabholservice ihren Bürgern bieten, würden sich die „Begleitschäden“ bei Sperrabfall auf Abruf in engen Grenzen halten.

Falls der Werkausschuss die Befürchtungen der Bürger teilt, schlägt die Verwaltung vor, ab dem 1. Januar 2017 allen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalte und Gewerbe wieder die Möglichkeit einzuräumen, Sperrabfall bis 4 m³ an der „Haustür“ von städtischer Seite abholen zu lassen.

Um dies zu realisieren kämen drei Varianten in Betracht. Die jeweiligen Kostenschätzungen und die Vor- und Nachteile entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Bei allen gleich, ist die ganzjährige gebührenfreie Anlieferung auf dem Wertstoffhof.

- **Ist Stand (2015/2016)**

Selbstanlieferung auf den hiesigen Wertstoffhof.

- **Variante 1.**

Ein fester Sperrabfalltermin bei den jeweiligen Abfuhrbezirken über das Jahr verteilt.

Bis zum Jahr 2014 wurde in Neustadt an der Weinstraße einmal im Jahr in einem zusammenhängenden Zeitraum von ca. 6 Wochen die Straßensammlung für Sperrabfälle durchgeführt. Über die Vor- und Nachteile wurde in der Vergangenheit ausgiebig diskutiert. Möglich wäre jedoch eine Modifizierung dahingehend, dass man über das Jahr verteilt den acht Abfuhrbezirken jeweils einen festen Zeitraum für die Sammlung vorgibt. In diesem Zusammenhang könnten bei der jeweiligen Terminfestsetzung dann auch die anstehenden Festivitäten und die Touristensaison berücksichtigt werden. Aufgrund dessen, dass zwischen den jeweiligen Abfuhrtagen/Bezirken ein gewisser Zeitraum liegt, ist zu erwarten, dass das für weitgereiste Sperrabfalljäger nicht lukrativ ist. Ein weiterer Vorteil wäre, dass im Gegensatz zu Variante 2 und 3 nur einmal im Jahr in den jeweiligen Bezirken der Sperrabfall auf der Straße bereitgestellt wird.

Nachteilig könnte sich auswirken, dass es an den Schnittstellen zwischen den Abfuhrbezirken dazu führen kann, dass unberechtigt Sperrabfall bereitgestellt wird, weil der angrenzende Bezirk z.B. erst 3 oder 4 Wochen später an der Reihe wäre. Gegenüber den Varianten 2 und 3 ist aber auch mit einem erhöhten Nachreinigungsbedarf zu rechnen. Der Satzungsentwurf wird bei Beschluss nachgereicht.

- **Variante 2.**

Sperrabfall auf Abruf einmal jährlich. Gebührenpflichtig (30,00 €). Das System würde dem der Variante 3 entsprechen. Lediglich die Gebührenerhebung müsste von Seiten des ESN zusätzlich bewältigt werden. Allerdings auch Verbunden mit einem höheren Verwaltungsaufwand beim ESN (Bescheiderstellung, Mahnverfahren, Zuordnung bei Mietwohngrundstücken und sozialen Brennpunkten usw.) Das ist voraussichtlich nur mit einer zusätzlichen Halbtagskraft zu bewältigen.

Unter Berücksichtigung, dass sozial schwache Mitbürger, die keine Abfuhrmöglichkeit mit eigenem Auto haben diesen Service nutzen, haben diese zwar die Möglichkeit, die anfallenden Gebühren über das hiesige Amt für Familie, Jugend und Soziales bzw. dem Jobcenter eventuell abzuwickeln, nach Auskunft des zuständigen Amtes für Familie, Jugend und Soziales bzw. dem Jobcenter ist aber auf jeden Fall immer eine aufwändige Einzelfallprüfung notwendig. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Gebühr gesamtwirtschaftlich einen Sinn ergeben würde. Auch darf nicht vergessen werden, dass es wieder vermehrt zu Wildablagerungen kommen wird. Der Satzungsentwurf ist als Anlage 3 beigefügt.

- **Variante 3.**

Sperrabfall auf Abruf einmal jährlich. Gebührenfrei.

Was die Systematik betrifft, würden wir uns am Landkreis Südliche Weinstraße orientieren. D.h. der Bürger ruft bei dem von uns beauftragten Unternehmen an, bzw. gibt per Internet seine Daten (Name, Vorname, Wohnanschrift, Art des Sperrabfalls – Holz, Elektroschrott, Metall, Restsperrabfall) durch. Er erhält dann innerhalb einer Woche von dem Entsorgungsbetrieb einen Abholtermin in ca. 4-6 Wochen mitgeteilt. Zur Veranschaulichung in Anlage den Flyer des Landkreis SÜW. (Anlage 2). Diese Variante hat zwar den Nachteil, dass eine verursachergerechte Verteilung der Kosten nicht stattfindet, auf der anderen Seite jedoch eine Fülle von Vorteilen bietet. So ist zu erwarten, dass die Wildablagerungen, deren Beseitigung aus dem städtischen Haushalt bestritten werden, wieder zurückgehen. Die Verwaltungskosten beim ESN werden gegenüber der Variante 2 deutlich geringer und beim Amt für Familie, Jugend und Soziales bzw. beim Jobcenter überhaupt nicht anfallen. Die Kosten von ca. 130.000 € können aus heutiger Sicht ohne Erhöhung der Abfallgebühren im Wirtschaftsplan 2017 abgebildet werden. Der Satzungsentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

Vor dem Hintergrund, dass alle umliegenden Gebietskörperschaften, bis auf Landau, ihren Bürgern mindestens eine Möglichkeit einräumt, den Sperrabfall gebührenfrei abholen zu lassen, sollte die Stadt Neustadt an der Weinstraße dies auch den hiesigen Bürgern anbieten. Der Satzungsentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, auf Basis der Variante 3 die beigefügte Satzung (Anlage 4) zum 1. Januar 2017 zu beschließen und die benötigten Mittel im Wirtschaftsplan 2017 bereitzustellen

Neustadt an der Weinstraße, 22.März 2016

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister